

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachung des Vorstehers betr. Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen beim Absatz von Unterhaltungsschrifttum

Unter Unterhaltungsschrifttum ist diejenige Literaturgattung zu verstehen, die von den zur Fachgruppe Unterhaltungsschrifttum gehörenden Verlegern herausgebracht und hauptsächlich an Leihbüchereien abgesetzt wird. Beim Absatz dieser Literaturgattung haben sich außerordentlich ungesunde Verhältnisse entwickelt, die aus kulturellen Gründen nicht mehr länger bestehen dürfen. Bei der Auswahl und Anschaffung durch den Großisten ist in der Regel nicht der literarische Wert, sondern die Höhe des Rabattes ausschlaggebend. Zur Höhe dieses Rabattes steht meist das Honorar des Verfassers und der Inhalt der Werke, die den Hauptbestandteil mancher Leihbücherei bilden, im umgekehrten Verhältnis.

Um diese Mißstände zu beseitigen, ordne ich folgendes an:

I. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verleger von Unterhaltungsschrifttum und für Großisten beim Weiterverkauf dieses Schrifttums als Ergänzung des § 5 der buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Zu unterscheiden ist zwischen Neuerscheinungen und älteren Werken. Neuerscheinungen sind Werke, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Erscheinens vom Verleger ausgeliefert oder vom Großisten weitergeliefert werden. Ältere Werke sind solche, die später als sechs Monate nach Erscheinen vom Verleger ausgeliefert oder vom Großisten weitergeliefert werden.

Reisebuchhändler, die nebenbei Großbuchhandel betreiben, gelten als Großisten und dürfen beim Bezug von Unterhaltungsschrifttum nur zu den in dieser Anordnung angegebenen Bedingungen beliefert werden.

II. Bei Lieferung des Verlegers an den Großisten gelten folgende Bedingungen:

1. Für Neuerscheinungen: Höchststrabatt von 50%. Ziel von höchstens 60 Tagen. Nach 60 Tagen darf das Ziel durch Annahme eines Dreimonats-Akzepts oder Hereinnahme eines diskontfähigen Kundenwechsels verlängert werden, wobei in beiden Fällen die Unkosten dem Kunden zu belasten sind. Bei Barzahlung innerhalb acht Tagen von der Rechnungserteilung an darf unter Belastung des Kunden für Fracht und Porto ein Skonto bis zu 3% gewährt werden.

2. Für ältere Werke: Rabatt bis zu 60%. Umsatzbonus darf nicht gewährt werden.

III. Bei Lieferung des Verlegers oder des Großisten an Leihbüchereien gelten folgende Bedingungen:

1. Für Neuerscheinungen: Rabatt bis höchstens 35%. Fracht und Portounkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Für ältere Werke: Bei Einzelbezug Rabatt bis zu 40%, bei Gemischtbezug Rabatt bis zu 45%.

Die Anordnung ist gemäß § 3 der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 vom Reichskommissar für Preisbildung genehmigt.

Leipzig, den 9. Juni 1937

Baur, Vorsteher

Mitteilung d. Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Einzeichnungslisten im Reisebuchhandel

Im Reisebuchhandel werden die Besteller häufig veranlaßt, ihren Namen in besondere Listen einzutragen, die dann von den Vertretern zu Werbezwecken benutzt werden. Vom Werberat der deutschen Wirtschaft sind Bedenken gegen die Verwendung solcher Einzeichnungslisten zu Werbezwecken vorgebracht worden, da die Einzeichner sich nicht in allen Fällen bewußt seien, daß die Listen zur Wirtschaftswerbung bei anderen benutzt werden. Es fehle also an der nach Ziffer 2 der 7. Bekanntmachung vom 21. März 1934 erforderlichen schriftlichen Zustimmung der Einzeichner zur Verwendung ihrer Namen zur Wirtschaftswerbung.

Nach einer Erklärung des Werberats der deutschen Wirtschaft entfallen aber diese Bedenken, wenn die Einzeichnungslisten an sichtbarer Stelle den Ausdruck tragen:

»Durch Einzeichnung in diese Liste bestätige ich, daß ich das obengenannte Werk bestellt habe und damit einverstanden bin, daß sie mit meiner Namenszeichnung weiteren Käufern vorgelegt wird.«

Dieser Wortlaut ist nicht nur am Kopfe der Einzeichnungslisten, sondern über jeder einzelnen Seite anzubringen, um jeden Irrtum auszuschließen.

Der Börsenverein empfiehlt, bei Verwendung von Einzeichnungslisten zu Werbezwecken dieser Anregung entsprechend zu verfahren, damit Beanstandungen durch den Werberat der deutschen Wirtschaft vermieden werden.

Leipzig, den 10. Juni 1937

Dr. Heß

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Beitragserhebung im Bereich der Reichsschrifttumskammer für die in der Abteilung Gruppe Buchhandel berufsständisch erfaßten Mitglieder

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die fälligen Beiträge jetzt auf folgende Konten einzuzahlen sind:

Für die Fachschaften 1—3 (Verlag, Handel, Zwischenhandel) auf das Konto: Reichsschrifttumskammer (Verlag, Handel, Zwischenhandel) Berlin 24690;

für die Leihbücherei auf das Konto: Reichsschrifttumskammer (Leihbücherei) Berlin 57912;

für die buchhändlerischen Angestellten auf das Konto: Reichsschrifttumskammer (Buchhandels-Angestellte) Berlin 25120;

für die Buchvertreter auf das Konto: Reichsschrifttumskammer (Buchvertreter) Berlin 24177.

Verrechnungsschecks sind an die Zentrale der Kammer, Berlin W 8, Friedrichstraße 194/99, einzuschicken.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß keinerlei Einzahlungen mehr auf die bisherigen Leipziger Postscheckkonten vorzunehmen sind, da alle Einzahlungen nach dem 1. Juli 1937 als unbestellbar zurückgehen.

Leipzig, den 11. Juni 1937

Thulle